

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV11/2014-0382 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.12.2014 Einreicher: Bürgermeister	
Entscheidung zur Neuordnung des Schmutzwassersystems Ventschow, Rathausstraße/Str. des Friedens		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	26.01.2015	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Ö	13.04.2015	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Ö	04.05.2015	Gemeindevertretung Ventschow
N	08.06.2015	Hauptausschuss Ventschow
Ö	22.06.2015	Gemeindevertretung Ventschow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ventschow beschließt der

Variante Nr. ____

zur Neuordnung des Schmutzwassersystems Ventschow / Rathausstraße /Straße des Friedens zuzustimmen.

Sachverhalt:

Der Zweckverband Wismar hat eine Variantenuntersuchung mit drei Varianten zum oben geplanten Vorhaben angefertigt. In der Anlage sind die drei Varianten erläutert, dazu gibt es die Vor- und Nachteile, sowie die Kosten die der Gemeinde entstehen.

Mit Schreiben vom 09.03.15 übergab der ZV Wismar eine Variantenerweiterung Str. des Friedens 7 zu Hausanschlüssen der Gemeindegrundstücke

Mit Schreiben vom 12.05.15 übergab der ZV eine Untersuchung der 4 Varianten mit Kurzbeschreibung, Lageplan, Kostenschätzung sowie einer Aufstellung von Vor- und Nachteilen

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Gemeinde

Variante 1 = 31.035,20 € **Variante 1 (Erweiterung um Haus Nr. 7) = 37.770,60 €** **Kosten vom 09.03.15**

Variante 2 = 34.605,20 €

Variante 3 = 19.599,30 €

Kosten der neuen Untersuchung siehe Seite 10

Anlage/n:

alte Unterlagen werden nicht mehr verschickt!

Variantenuntersuchung mit Kostenschätzung,

Auszug Plan, das Original wird zur Sitzung mitgebracht und kann auch im Bauamt eingesehen werden

Erweiterung Variantenuntersuchung 1

Neue Unterlagen

Variantenuntersuchung + Schreiben Zweckverband

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	